

Verwahrten



ILLUSTRATION MELCHTHALMANN

lich überprüft. Seit 1998 heisst es Jahr für Jahr: «Die Entlassung wird abgelehnt.»

Zablonier ist kein vorbildlicher Häftling. In der Zeit nach der Verhaftung sorgt er ständig für Ärger. Er attackiert einen Oberaufseher, schüttet Kaffee auf einen Angestellten, er tobt, schreit herum, pöbelt. Sogar ein Amoklauf wird in den Akten vermerkt. Zablonier spricht Drohungen aus, auch Morddrohungen. Einmal wird bei ihm ein Zettel mit Privatadressen von Aufsehern gefunden.

Mit den Jahren bessert sich das Verhalten. Was sich in allen Berichten bestätigt: Wenn Zablonier arbeitet, macht er kaum Probleme. Vorgesetzte stellen ihm gute Zeugnisse aus. Er wird in diversen Abteilungen eingesetzt, beginnt eine Lehre als Metallbaukonstrukteur, bildet sich in Betriebswirtschaft weiter. Die Disziplinareinträge werden seltener. Oft sind es Kleinigkeiten. Zablonier wird etwa beschuldigt, eine ungültige Marke auf einen Brief geklebt zu haben.

Doch die Drohungen hören nie ganz auf. Im Mai 2016 schreit Zablonier einen Gefängnismitarbeiter an: «Dä Sauhund leg ich egehändig um, das er nie mee ufstaat.» Zur Strafe wird dem Häftling während einer Woche der tägliche Spaziergang auf dem Hof gestrichen sowie scharfer Gruppenausschluss und Fernsehverbot verordnet. Zablonier sagt, er habe nicht gedroht, sondern seine Meinung gesagt.

Der Zürcher Anwalt Bruno Steiner, der den Verwahrten seit rund acht Jahren vertritt, findet, man dürfe diese Drohungen nicht ernst nehmen. Zablonier sei ein Bauer aus den Bergen, er kenne keine andere Sprache. Aus ihm spreche der Frust, weil man ihm jede Perspektive genommen habe. Das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden, sitze tief: «Der Dampfkessel brodeln, weil er kein Ventil hat. Das führt gelegentlich zu zornigen Ausfällen der sehr rustikalen Art, ist jedoch zu irgendwelchen Handgreiflichkeiten.»

Er will nicht gestehen

Auf der einen Seite der mächtige Justizapparat, auf der anderen der ungestüme Zablonier – das kann tatsächlich nicht gutgehen. Fast scheint es, als ob er sich mit jeder Ausfälligkeit noch weiter von der Freiheit entferne. All die Vorfälle wären zu wenig, um jemanden einzusperren. Aber es scheint zu viel zu sein, um ihn herauszulassen.

Obwohl Zablonier zunächst als nicht massnahmenfähig gilt, hat er über die Jahre doch etliche Sitzungen mit Psychiatern absolviert. Laut Steiner sind es bis jetzt über 300 Therapiestunden. Die Bilanz fällt niederschmetternd aus. Fortschritte sind fast nur zu verzeichnen, wenn sich Zablonier selber hilft. Er malt Bilder, manchmal farbenfroh, manchmal düster, und gestaltet Masken. Ausserdem hat er seine Mutter, die er nie richtig kennengelernt hat, in einem Heim ausfindig gemacht. Sie telefonieren jede Woche. Die jenseitige Kultur, mit der er nicht aufwuchs, ist ihm sehr wichtig. Am besten geht es ihm, wenn man ihn arbeiten lässt. Ein Gutachter hält fest, Arbeit funktioniere wohl mindestens so gut wie medizinische oder psychotherapeutische Interventionen.

Die Unverträglichkeit zwischen dem Justizsystem und dem Verwahrten zeigt sich auch in den vergeblichen Versuchen, ihm mit psychiatrischen Methoden beizukommen. Das fängt schon damit an, dass Zablonier nicht gestehen will. Er weigerte sich damals vor

Verwahrungen in Zahlen

145

Straftäter sind derzeit in der Schweiz nach Artikel 64 des Strafgesetzbuches verwahrt.

97%

der verwahrten Straftäter in der Schweiz sind Männer.

3

Straftäter wurden im vergangenen Jahr rechtskräftig zu einer Verwahrung verurteilt. Seit 2007 liegt die Zahl der neu verordneten Verwahrungen zwischen 1 und 7 pro Jahr.

Gericht, und er weigert sich bis heute. Doch Therapien im Strafvollzug bauen genau darauf auf: dass der Täter Schuld eingesteht und bereit ist, über seine Motive zu sprechen. Auf dieser Basis soll dann eine sogenannte deliktorientierte Behandlung beginnen. «Die Justiz ist therapierversessen», kritisiert Anwalt Steiner. «Nach so langer Zeit soll man akzeptieren, dass er kein Geständnis ablegen will.»

Widersprüchliche Gutachten

Das allererste Gutachten, das zur Verurteilung und Verwahrung führte, wurde von Arnulf Möller ausgestellt. Dass dieser später seine Stelle verlor, weil bekannt wurde, dass er in Deutschland in der rechtsextremen Partei NPD aktiv gewesen war, trug nicht dazu bei, Zabloniers Vertrauen in das System zu stärken. Alle weiteren Experten beziehen sich auf Möller. Allerdings widersprechen sich die Gutachten. Zunächst wird eine dissoziale Borderline-Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, dann eine paranoide Störung. Bald stellt ein Experte jegliche Persönlichkeitsstörungen in Abrede, stattdessen habe man es mit einer bipolaren affektiven Störung zu tun. Zuletzt taucht der Begriff Querulantenwahn auf.

Erstaunlich offen steht in einem Therapiebericht von 2012: «Die Diagnostik von Herrn Zablonier wird immer verworrener.» Symptombild und Persönlichkeitseigenschaften seien «psychiatrisch wirklich extrem schwer einzuordnen». Derzeit könne nicht entschieden werden, woran er genau leide. Dies sei erst möglich, falls sich Zablonier bereit erkläre, «hochpotente Neuroleptika in ausreichender Dosierung einzunehmen». Bisher sei das nicht gelungen.

Die Therapiegespräche verlaufen nicht durchwegs schlecht. Ein Psychiater fragt während einer Sitzung, ob er sich ein Rednerpult besorgen müsse, damit er auch einmal zu Wort komme. Beim nächsten Termin bringt Zablonier ein Rednerpultchen mit, aus Karton gebastelt, mit Mini-Mikrofon und Blumenschmuck. Da sei ein freundlicher, gutmütiger Zug aufgeblitzt, notiert der Experte.

Einer der Gutachter nimmt Kontakt mit einem Sozialarbeiter auf, der schon mit Zablonier zu tun hatte, als er ein Kind war. Dieser beschreibt Zablonier als arbeitsamen, willensstarken, aber auch extrem unangepassten, sturen Menschen, der schlecht mit Frustra-

tion umgehen könne. Deshalb reagiere er gereizt, beruhige sich jedoch auch wieder. «Dass er immer noch in der Verwahrung ist, hat zu einem grossen Teil damit zu tun, dass er nicht bereit war, mit den zuständigen Personen und Instanzen zusammenzuarbeiten – und nicht, weil er gemeingefährlich ist.»

Neben ihren eigenen Diagnosen setzen die Fachleute auf standardisierte Hilfsmittel, um das Rückfallrisiko zu messen: Tabellen, Checklisten, Tests, Fragebogen. Diese beruhen zum Beispiel auf Erfahrungswerten von entlassenen Schwerverbrechern, die wieder straffällig wurden. Deren Muster sucht man bei Häftlingen wie Zablonier. Mit diesen angeblich objektiven Methoden sichern sich alle ab, vom Gutachter über die Justizbeamten bis zum Richter oder Politiker. Der Verdacht liegt nahe, dass jede beteiligte Stelle lieber eine Entlassung zu wenig bewilligt als eine zu viel. Im Zweifel für den Angeklagten gilt vor Gericht. Im Gefängnis ist es umgekehrt: Im Zweifel gegen den Verwahrten.

So unterschiedlich die Diagnosen ausfielen, in einem stimmten sie doch stets überein: Die Verwahrung muss fortgeführt werden. Von Zablonier gehe «kein moderates bis deutliches Rückfallrisiko für Gewaltdelikte» aus. Eine solche Tat, heisst es, könne so schlimm sein wie jene an Weihnachten 1998. Das zuständige Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich äussert sich nicht zu einzelnen Fällen und verweist auf das Bundesgericht, das Zabloniers Verwahrung vor 2014 bestätigt hat. Auch die Richter gingen damals auf die Widersprüche ein. Doch dass die Gutachter die psychische Störung «diagnostisch unterschiedlich interpretieren» sei «nicht entscheidend». Die genaue Diagnose trete «in den Hintergrund, namentlich soweit eine relevante Rückfallgefahr des Verwahrten besteht», so das Bundesgericht.

Anwalt Steiner will dennoch einen neuen Antrag auf vorzeitige Entlassung stellen. «Wir verlangen einen wirklich unabhängigen Gutachter, der die bisherigen psychologischen Einschätzungen nicht kennen darf.» Steiner erwägt, den Fall vor den Europäischen Gerichtshof in Strassburg zu bringen. Auch die Radgenossenschaft der Landstrasse, eine Interessenvertretung der Jenischen, setzt sich für Zablonier ein und kritisiert die Verwahrung als «ethnische Diskriminierung».

Niederschmetternde Diagnose

In einem Gutachten von 2011 werden Massnahmen empfohlen, um eine angebliche wahnhaftige Störung zu behandeln. Die Prognose für Zablonier könne noch verbessert werden, heisst es, jedoch sei aufgrund des «chronifizierten Stadiums» nicht mit raschen Fortschritten zu rechnen. Und dann folgt ein Satz, der angesichts dieser Vorgeschichte niederschmetternd ist: «Es ist durchaus möglich, dass sich kein entscheidender Wandel mehr erreichen lässt.» Mit anderen Worten: Nach so vielen Jahren im Gefängnis kann ihm wohl nicht mehr geholfen werden.

Die Stunde ist um. Hanspeter Zablonier will unbedingt noch etwas loswerden. Die Aufseher deuten auf die Uhr. Dass die Gutachter glauben, sie könnten mit ihren Tests herausfinden, was er tun werde – das kann er nicht verstehen. Bevor er im Gefängnisgang verschwindet, sagt er: «Sie können doch gar nicht wissen, was ich tun will. Wie denn auch? Ich selbst kann ja nicht sagen, was ich tun will.»



Hanspeter Zablonier malt gerne.

heisst. Der Gutachter verzichtet darauf, eine Therapie zu empfehlen, da der Angeklagte weder massnahmenfähig noch massnahmenwillig sei. Damit wird aus Zablonier ein hoffnungsloser Fall. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Justiz eines Tages feststellt, ein Verwahrter ohne Therapie habe seine Gefährlichkeit verloren.

Dampfkessel ohne Ventil

Die Dauer der Strafe muss nicht in einem Verhältnis zur Dauer der Verwahrung stehen. Dennoch dürfte es wenige Fälle wie diesen geben. Das Gericht hat Zablonier zu zwei Jahren verurteilt, doch es sind Psychiater und ihre Gutachten, die ihn seit bald 19 Jahren im Gefängnis halten. Wie bei jedem Verwahrten vorgeschrieben, wird auch sein Dossier jähr-

Strafen und Massnahmen

Jährlich werden 3 bis 7 Täter verwahrt

Verurteilt ein Schweizer Richter einen Menschen wegen eines Verbrechens, kann er zwischen zwei verschiedenen Kategorien von Sanktionen wählen: Er kann eine Freiheitsstrafe von einer bestimmten Zeitdauer aussprechen – oder eine Massnahme anordnen, deren Dauer unbestimmt ist. Anders als bei der Strafe hängt die Dauer der Massnahme nicht vom Verschulden des Täters ab, sondern vom Zweck, der mit der Massnahme erzielt werden soll.

Bei den Massnahmen gibt es wiederum verschiedene Kategorien. Weist der Verurteilte eine psychische Störung auf, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht, und gilt er als therapierbar, dann kann der Richter eine

therapeutische Massnahme verfügen: Während des Freiheitsentzuges wird der Täter therapiert. Ziel ist, ihn so weit zu heilen, dass er nicht mehr rückfällig wird. Spätestens nach fünf Jahren wird er neu beurteilt, und die therapeutische Massnahme wird wenn nötig verlängert.

Besteht bei einem Täter, der eine schwere Tat begangen hat, hingegen eine hohe Rückfallgefahr und keine Aussicht darauf, dass diese durch eine Therapie vermindert wird, kann das Gericht eine Verwahrung aussprechen. Die Verwahrung ist als letztes mögliches Mittel konzipiert, wenn andere Sanktionen versagt haben oder keinen Erfolg versprechen. Sie dient in erster Linie der Sicherheit: Die Öffent-

lichkeit soll vor Rückfällen strafrechtlich verurteilter Personen geschützt werden. Die Verwahrung wird auf unbestimmte Zeit ausgesprochen; das bedeutet in den meisten Fällen lebenslang. Allerdings wird einmal jährlich überprüft, ob die Verwahrung noch gerechtfertigt ist.

Bis 2007 wurden Verwahrte nach den Kategorien «Gewohnheitsverbrecher» und «geistig Abnorme» verurteilt. Im Rahmen der Revision des Strafgesetzbuches wurden alle altrechtlichen Verwahrungen überprüft, da nach neuem Recht ein Täter mit einer psychischen Störung nur dann verwahrt werden darf, wenn eine Therapie keinen Erfolg verspricht. Von den 208 als geistig abnorm eingestuften

Verwahrten wurden 111 auch nach neuem Recht in Verwahrung belassen.

Seit der Gesetzesänderung werden deutlich weniger Verwahrungen ausgesprochen: So wurden seit 2007 pro Jahr 3 bis 7 Personen neu verwahrt – vorher waren es gut doppelt so viele. Heute befinden sich in der Schweiz insgesamt 145 Verwahrte im Freiheitsentzug, über 97 Prozent sind Männer.

Die Chance auf Entlassung ist für sie gering. Das Bundesgericht hat 2012 die Bedingungen definiert, wann eine ordentliche Verwahrung aufgehoben werden kann. Es müsse «keine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Verurteilte sich in Freiheit bewährt», schreibt das

Gericht. Im Vergleich zu allen anderen Sanktionsarten sei die Regelung bei der Verwahrung deutlich strenger: Zweifel sollten zulasten des Betroffenen gehen, und es sei der Beweis der Ungefährlichkeit zu erbringen.

Noch strenger sind die Bedingungen bei der sogenannten lebenslänglichen Verwahrung, die 2008 aufgrund einer Initiative eingeführt wurde. Sie unterscheidet sich von der ordentlichen Verwahrung in erster Linie dadurch, dass sie nur unter sehr engen Voraussetzungen überprüft und aufgehoben werden darf. Bis heute gibt es in der Schweiz nur einen Täter, der rechtskräftig zu einer lebenslangen Verwahrung verurteilt worden ist. (cbb.)